

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2021**Ausgegeben am 27. Jänner 2021****Teil II**

34. Verordnung: Durchführung der Impfung gegen SARS-CoV-2 im niedergelassenen Bereich

34. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend die Durchführung der Impfung gegen SARS-CoV-2 im niedergelassenen Bereich

Auf Grund

1. des § 747 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 22/2021,
2. des § 384 Abs. 3 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 158/2020,
3. des § 378 Abs. 3 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 158/2020, und
4. des § 263 Abs. 3 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes (B-KUVG), BGBl. Nr. 200/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 158/2020,

wird verordnet:

Priorisierung der Zielgruppen

§ 1. (1) Nach Maßgabe dieser Verordnung können die nach den Bundesgesetzen krankenversicherten Personen bzw. deren anspruchsberechtigte Angehörige mit dem vom Bund ab Verfügbarkeit zur Verfügung gestellten Impfstoff gegen SARS-CoV-2 geimpft werden.

(2) Die im niedergelassenen Bereich tätigen Ärztinnen und Ärzte, Gruppenpraxen bzw. Primärversorgungseinheiten sowie die selbständigen Ambulatorien haben die Impfungen prioritär an folgenden Personengruppen durchzuführen:

1. Ab Inkrafttreten dieser Verordnung an
 - a) Personen ab Vollendung des 80. Lebensjahres und
 - b) Menschen mit Behinderungen mit persönlicher Assistenz und deren persönlichen Assistentinnen und Assistenten;
2. ab 1. Februar 2021 zusätzlich an
 - a) Personen ab Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - b) Personen vor Vollendung des 65. Lebensjahres, sofern sie der COVID-19-Risikogruppe nach der COVID-19-Risikogruppe-Verordnung, BGBl. II Nr. 203/2020, angehören,
 - c) Personen in 24h-Betreuung, deren Betreuerinnen und Betreuer und Personen, die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt leben, sowie
 - d) Personen, die mit einer Schwangeren im gemeinsamen Haushalt leben.

(3) Darüber hinaus dürfen Impfungen auch an allen anderen krankenversicherten Personen bzw. deren anspruchsberechtigten Angehörigen durchgeführt werden, sofern ausreichend Impfstoff vorhanden ist und dieser nicht innerhalb der Haltbarkeitsfrist an Personen nach Abs. 2 verimpft werden kann. In diesem Fall hat die Auswahl durch die Ärztin/den Arzt anhand des individuellen Erkrankungs- und Ansteckungsrisikos zu erfolgen.

Höhe der Honorare

§ 2. Der zuständige Krankenversicherungsträger hat für die Aufklärung, die Impfung und die Dokumentation

1. für die erste Teilimpfung ein pauschales Honorar in Höhe von 25 € und

2. für die zweite Teilimpfung ein pauschales Honorar in Höhe von 20 € zu bezahlen.

Inkrafttreten

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem auf den Tag der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 30. September 2021 außer Kraft.

Ansober

Informationsschreiben

VI Nr. 1990/2021
VM-I
Februar 2021

Verordnung zur Durchführung der Impfung gegen SARS-CoV-2 im niedergelassenen Bereich

Sehr geehrte Frau Doktor, sehr geehrter Herr Doktor,

die im niedergelassenen Bereich tätigen Ärztinnen und Ärzte, Gruppenpraxen bzw. Primärversorgungseinheiten sowie die selbständigen Ambulatorien sind bis 30. September 2021 berechtigt, Impfungen gegen SARS-CoV-2 mit dem vom Bund zur Verfügung gestellten und finanzierten Impfstoff auf Rechnung der Österreichischen Gesundheitskasse durchzuführen.

Die Durchführung der Impfung, die Priorisierung der Zielgruppen sowie die Höhe des Honorars sind durch eine Verordnung des Sozialministers geregelt, die mit 28.1.2021 in Kraft getreten ist.

Wir dürfen Ihnen die wesentlichen Bestimmungen dieser Verordnung in Bezug auf die COVID-Impfungen im niedergelassenen Bereich mitteilen:

1. Grundsätzliches

1.1. Impfberechtigte Ärzte/selbständige Ambulatorien

Alle im niedergelassenen Bereich tätigen ÄrztInnen, Gruppenpraxen bzw. Primärversorgungseinheiten sowie die selbständigen Ambulatorien, jeweils mit Kassenvertrag oder ohne Kassenvertrag sind berechtigt, die Impfungen laut Verordnung durchzuführen.

1.2. Zielgruppen der Impfung

Alle in einer gesetzlichen Krankenversicherung (ÖGK, BVAEB, SVS) versicherten Personen (Anmerkung: in Wien und Salzburg gibt es Vereinbarung auch für KFA-Mitglieder) und ihre anspruchsberechtigten Angehörigen. Nicht sozialversicherte Personen sind von der Verordnung nicht umfasst. Sie sollen nach Auffassung des Sozialministeriums an die in den Ländern eingerichteten „Impfstraßen“ verwiesen werden. Diesbezüglich laufen nach unseren

Informationen jedoch noch Gespräche zwischen Ärztekammer und Sozialministerium – sollte es aufgrund dessen zu Änderungen kommen, werden wir Sie darüber informieren.

1.3. Zielgruppen der Impfung

➔ **Ab 28. Jänner 2021 können folgende Personen geimpft werden**

- alle Personen ab Vollendung des 80. Lebensjahres
- Menschen mit Behinderungen mit persönlicher Assistenz und deren persönlichen AssistentInnen

➔ **Ab 1. Februar 2021 zusätzlich folgende Personen:**

- Personen ab Vollendung des 65. Lebensjahres
- Personen vor Vollendung des 65. Lebensjahres, sofern sie der COVID-19-Risikogruppe nach der COVID-19-Risikogruppe-Verordnung, BGBl. II Nr. 203/2020, angehören
- Personen in 24h-Betreuung, deren BetreuerInnen und Personen, die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt leben
- Personen, die mit einer Schwangeren im gemeinsamen Haushalt leben

➔ **Darüber hinaus:**

- Alle anderen gesetzlich krankenversicherten Personen bzw. deren anspruchsberechtigte Angehörige, sofern ausreichend Impfstoff vorhanden ist und dieser nicht innerhalb der Haltbarkeitsfrist an die oben angeführten Personengruppen verimpft werden kann. In diesem Fall hat die Auswahl durch die ÄrztInnen anhand des individuellen Erkrankungs- und Ansteckungsrisikos zu erfolgen.

Die Einhaltung dieser Priorisierung ist keine Verrechnungsvoraussetzung; ungeachtet dessen ersuchen wir Sie aber, die dargestellte Priorisierung unbedingt zu beachten.

2. Honorierung/Abrechnung:

2.1. Abrechnung

Gemäß Verordnung wird für die Aufklärung, die Impfung selbst und die verpflichtende Dokumentation im zentralen Impfreister (via e-Impfpass; Tablet; e-Card-Web-GUI) folgendes Honorar ausbezahlt:

- | | | | |
|------------------------------|--------------------|-----------------|--------|
| ➔ Abrechnungsposition COVI1: | Erste Teilimpfung | Pauschalhonorar | € 25,- |
| ➔ Abrechnungsposition COVI2: | Zweite Teilimpfung | Pauschalhonorar | € 20,- |

Wahlärzte/Nichtvertragspartner müssen die Impfleistungen COVI1 und COVI2 zu den festgelegten Tarifen direkt mit dem jeweiligen Sozialversicherungsträger verrechnen. Der ÖGK

sind die Sammelabrechnungen quartalsweise zu übermitteln. Eine private Verrechnung der Impfleistung oder eine Zuzahlung ist unzulässig.

2.2. Beginn der Verrechenbarkeit

Die angeführten Abrechnungspositionen sind nur für Covid-Impfungen verrechenbar, die ab Inkrafttreten der Verordnung, somit ab 28.1.2021, durchgeführt wurden. Eine Nachverrechnung von vorher durchgeführten Impfungen mit der ÖGK ist laut Sozialministerium nicht zulässig.

2.3. Abgrenzung der Positionsverrechnung zum Stundentarif von € 150,-

Die Positionen COVI1 und COVI2 sind dann verrechenbar, wenn die Impfungen in der eigenen Ordination/im Ambulatorium, bei einem ärztlichen Hausbesuch oder bei der Impfung eigener ärztlicher PatientInnen im Rahmen einer Visite im Alten- und Pflegeheim erfolgen.

Erfolgt die Impfung im Rahmen einer organisierten Impfkation (z.B. in einem Alten- und Pflegeheim, in einer Impfstraße oder in einem Betrieb), dann ist das zwischen ÖÄK und Sozialministerium vereinbarte Stundenhonorar von EUR 150,- mit dem jeweiligen Organisator der Impfkation zu verrechnen – dieser organisiert dann die Weiterverrechnung mit dem Land.

2.4. Verrechnung kurativer Leistungen

Für die Covid-Impfungen (inklusive Aufklärung, Durchführung und Dokumentation) dürfen keine Leistungen aus dem kurativen Gesamtvertrag (z.B. Grundleistung, Ordinationspositionen, Gesprächspositionen) verrechnet werden und es ist für die Verrechnung die Scheinart 2 auszuwählen. Werden hingegen unabhängig von der Covid-Impfung zusätzliche kurative Leistungen erbracht, sind diese normal laut Honorarordnung abzurechnen.

Das gilt auch für WahlärztInnen/Nichtvertragspartner, die für solche zusätzlich erbrachten kurativen Leistungen (nicht aber für die Covid-Impfungen) eine Honorarnote erstellen können, die dann wie üblich kostenerstattungsfähig ist.

3. **e-Impfpass**

Die Kosten für die Softwareimplementierung des e-Impfpasses können gemäß § 748 ASVG von **VertragsärztInnen**, -gruppenpraxen und Primärversorgungseinrichtungen mit der ÖGK verrechnet werden. Die ersetzbaren Kosten sind mit maximal € 1.300,- begrenzt. Dazu laufen noch diverse Abstimmungen mit den Interessenvertretungen und dem Sozialministerium. Wir werden Sie sofort informieren, sobald alle Fragen geklärt sind.

Informationen zum e-Impfpass: <https://www.elqa.gv.at/e-impfpass/e-impfpass/> und unter www.chipkarte.at/e-impfpass.

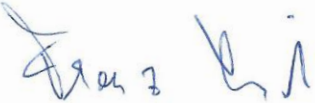
IHRE ANSPRECHPARTNER

Österreichische Gesundheitskasse

STRANACHER Sabine, E-Mail: sabine.stranacher@oegk.at, Tel.: 05 0766 – 16 -2226

MITTEREGGER Andrea, E-Mail: andrea.mitteregger@oegk.at, Tel.: 05 0766 – 16 - 2213

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Österreichische Gesundheitskasse



Mag. Franz Kiesl, MPM
*Leiter Fachbereich
Versorgungsmanagement I*

PS: Aufgrund einer kürzlich erfolgten Änderung der Verordnung zu den COVID 19-Tests ist nach einem positiven Antigentest keine Veranlassung eines PCR-Tests mehr vorgesehen. Die Position COVT1 ist nun auch ohne nachfolgenden PCR-Test verrechenbar. Die Positionsbezeichnung wird gem. Neuregelung auf „Antigentest positiv“ verkürzt.

06 / 2021 Rundschriften

Ergeht per E-Mail an:

1. den Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer
2. alle Obleute und Obleute-Stellvertreter der Landeskurien niedergelassene Ärzte
3. die Präsidenten jener Landesärztekammer, die aufgrund ihrer Berufsausübung Angehörige der Kurie niedergelassenen Ärzte sind:
Präs. Dr. Jonas, Präs. Dr. Reisner, Präs. Dr. Wechselberger
4. den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
5. den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
6. den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
7. Dr. Ludwig Gruber als BKAÄ-Vertreter

sowie zur Information an:

8. alle Landesärztekammern

Wien, 28.01.2021
Mag. JS/MM

Betrifft: Informationen zur Verordnung des BMSGPK betreffend die Durchführung der Impfung gegen SARS-CoV2 im niedergelassenen Bereich

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskurie niedergelassene Ärzte der Österreichischen Ärztekammer informiert Sie über die aktuelle Kundmachung der Verordnung des BMSGPK betreffend die Durchführung der Impfung gegen SARS-CoV2 im niedergelassenen Bereich.

Diese Verordnung regelt zusammenfassend folgende Inhalte:

- Impfberechtigt sind alle niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte unabhängig vom Sonderfach.
- Geimpft werden dürfen alle bei einer Sozialversicherung versicherten Personen (ÖGK, BVAEB, SVS) sowie die anspruchsberechtigten Angehörigen.
- Nicht sozialversicherte Personen haben (lt. der derzeit vorliegenden Verordnung) keinen Anspruch auf eine Impfung im niedergelassenen Bereich.
- Bezüglich der Priorisierung der Zielgruppen die geimpft werden sollen gilt folgendes:
 1. Per sofort könn(t)en folgende Personen geimpft werden:
 - Personen ab Vollendung des 80. Lebensjahres
 - Menschen mit Behinderungen mit persönlicher Assistenz und deren persönlichen Assistenten
 2. Ab 1. Februar 2021 zusätzlich folgende Personen:
 - Personen ab Vollendung des 65. Lebensjahres
 - Personen vor Vollendung des 65. Lebensjahres, sofern sie der COVID-19-Risikogruppe nach der COVID-19-Risikogruppe-Verordnung, BGBl. II Nr. 203/2020, angehören
 - Personen in 24h-Betreuung, deren Betreuer und Betreuerinnen und Personen, die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt leben
 - Personen, die mit einer Schwangeren im gemeinsamen Haushalt leben

3. Alle anderen krankenversicherten und privat versicherten Personen bzw. deren anspruchsberechtigte Angehörige, sofern ausreichend Impfstoff vorhanden ist und dieser nicht innerhalb der Haltbarkeitsfrist an Personengruppen, die unter 1. und 2. angeführt werden, verimpft werden kann. In diesem Fall kann die Auswahl durch den Arzt/die Ärztin anhand des individuellen Erkrankungs- und Ansteckungsrisikos erfolgen.
 4. Die Priorisierung ist keine Verrechnungseinschränkung, d.h. alle von der Verordnung umfassten Personen können geimpft und die Leistung verrechnet werden. Wir ersuchen Sie, die Priorisierung selbstverständlich zu beachten und die genannten Personengruppen vorrangig zu impfen. Dies wurde bereits mit der ÖGK abgestimmt.
- Für die Aufklärung, die Impfung und die verpflichtende Dokumentation im zentralen Impfregeister ist für die 1. Teilimpfung ein pauschales Honorar in der Höhe von € 25,-- vorgesehen. Für jene Leistung ist nunmehr die Abrechnungsposition COVI1 zu verwenden.
 - Für die zweite Teilimpfung ist ein pauschales Honorar in der Höhe von € 20,-- vorgesehen. Für jene Leistung ist nunmehr die Abrechnungsposition COVI2 zu verwenden.
 - Die Abrechnungspositionen sind sowohl mit der ÖGK als auch den bundesweiten Trägern akkordiert. Zusätzlich werden die ASWH für die Implementierung der Leistungen in der Arztsoftware in Kenntnis gesetzt.
 - Für die Aufklärung, die Impfung und die Dokumentation im Rahmen einer Impfstraße oder in einem Alten-Pflegewohnheim oder einer anderen Gesundheitsinstitution ist ein Stundenhonorar in der Höhe von € 150,-- vorgesehen. Dieses Stundenhonorar ist zwar nicht in dieser Verordnung geregelt, jedoch gibt es eine Vereinbarung (MoU) darüber zwischen dem Gesundheitsministerium und der Österreichischen Ärztekammer.
 - Wahlärztinnen und Wahlärzte müssen die Impfleistungen COVI1 und COVI2 zu den festgelegten Tarifen direkt mit dem jeweiligen Sozialversicherungsträger verrechnen - eine private Verrechnung der Impfleistung oder eine Zuzahlung ist unzulässig. Der ÖGK sollen quartalsweise, der BVAEB und der SVS monatliche Sammelabrechnungen übermittelt werden. Erfolgt keine Direktverrechnung, kommt es zu keiner Kostenerstattung durch die ÖGK, BVAEB oder SVS.
 - Vereinbarungen bzgl. der Impfung mit der KFA sind auf der Länderebene zu klären.
 - Für die COVID-Impfungen (inklusive Aufklärung, Durchführung und Dokumentation) dürfen keine Leistungen aus dem kurativen Gesamtvertrag verrechnet werden. Werden hingegen unabhängig von der COVID-Impfung zusätzliche kurative Leistungen erbracht, sind diese normal laut der jeweiligen Honorarordnung abzurechnen. Das gilt natürlich auch für Wahlärzte, die dafür auch eine gesonderte Honorarnote erstellen können. Diese sind dann selbstverständlich kostenerstattungsfähig.
 - Laut dem Bundesministerium ist eine Abrechnung des Impfhonorars im niedergelassenen Bereich erst seit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung möglich. Eine rückwirkende Verrechnung der bereits durchgeführten Impfungen ist laut dem Bundesministerium nicht vorgesehen.

COVID-19 Testung im niedergelassenen Bereich:

Zusätzlich dürfen wir Sie informieren, dass in Bezug auf die Änderung der VO bzgl. Testungen im ngl. Bereich die Position COVT1 für den positiven Antigentest mit oder ohne darauffolgenden PCR-Test verwendet werden kann. Dies gilt sowohl bei der Abrechnung mit der ÖGK als auch mit den bundesweiten Trägern (SVS und BVAEB).

Ist im Rahmen einer COVID-19 Testung eine kurative Behandlung notwendig, kann mit der Erfassung des Hinweises bzw. Begründung im Diagnosefeld eine Ordination und die benötigten kurativen Leistungen verrechnet werden (SVS und BVAEB). Wurden von den bundesweiten Trägern bereits Streichungen durchgeführt, kann die Ärztin/der Arzt eine nachträgliche Erfassung der Begründung im Diagnosefeld durchführen.

Bitte um Weiterleitung an Ihre Mitglieder.

Mit freundlichen Grüßen

VP MR Dr. Johannes Steinhart e.h.
Obmann

a.o. Univ. -Prof. Dr. Thomas Szekeres e.h.
Präsident